

Bibliotheks-Ordnung.

§. 1.

Die Frei-Bibliothek und Frei-Lese-Halle des Gemeinnützigen Vereines im IX. Bezirke ist täglich, und zwar an Wochentagen Abends von 6 bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends geöffnet.

§. 2.

Die Benützung der Lese-Halle steht Jedermann frei; ausgenommen sind Knaben unter 14 Jahren, insbesondere die Schüler der Unter-Gymnasien, der Unter-Real- und der Elementarschulen, wenn sie nicht von den Herren Directoren derselben eine besondere schriftliche Empfehlung beibringen.

§. 3.

Ein jeder Besucher der Lese-Halle hat zur Bekräftigung, daß er sich den Bestimmungen dieser Bibliotheks-Ordnung unterzieht, sogleich beim Eintritte seinen Namen, Stand und Wohnort in das zu diesem Zwecke aufliegende Besuchs-Register einzutragen.

§. 4.

Wer ein Werk zu lesen wünscht, hat den Titel desselben nebst der, seiner Eintragung in das Besuchs-Register entsprechenden Nummer auf einen hiezu bereit liegenden Verlang-Zettel kurz und deutlich zu schreiben, und diesen bei Zurückgabe des dagegen erhaltenen Werkes wieder in Empfang zu nehmen. In der Regel wird jedem Leser immer nur Ein Band auf einmal ausgelohnt, welcher jedoch im Laufe des Abends wiederholt umgetauscht werden kann. Unter besonderen Umständen können zu bestimmten Arbeiten auch mehrere Bände (Nachschlagebücher und dgl.) zugleich ausgelohnt werden.

§. 5.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen der Lese-Halle wird in der Regel kein Buch mehr zum Lesen hinausgegeben.

§. 6.

Nach gemachtem Gebrauche dürfen die Bücher nicht auf den Plätzen liegen gelassen werden, sondern sind von jedem Besucher persönlich und gegen Rückempfang des von ihm geschriebenen Verlang-Zettels beim Austritte aus der Lese-Halle an den Bibliotheksbeamten zurückzustellen. Bei dieser Gelegenheit kann zugleich angegeben werden, ob das Buch etwa noch an einem der nächstfolgenden Tage benützt wird, und aus diesem Grunde reservirt werden soll.

§. 7.

Die Benützung der Lese-Halle ist lediglich an die vorstehenden Bestimmungen und an die Bedingung eines durchweg anständigen Benehmens während der Anwesenheit im Vereins-Lokale geknüpft. Lautes oder auch nur anhaltendes Conversiren, so wie jede wie immer geartete Störung der anderen Leser ist sorgfältigst zu vermeiden. Bezüglich der Benützung der Bücher, Zeitschriften, Zeichnungs-Vorlagen und Bibliotheks-Utensilien wird jene schonende Rücksicht erwartet, welcher jeder Gebildete fremdem Eigenthume gegenüber sich anferlegt. Insbesondere ist das Einbiegen von Ecken, das Bekritzeln des Randes mit Zeichen oder Notizen, falsches Brechen der Karten- oder Kunstbeilagen, das gewaltsame Auseinanderzerren der Einbände, kurz jede Verunstaltung oder Beschädigung der Bücher, Vorlagen u. s. w. strenge untersagt. Wer sich dessen, und hierdurch der Beschädigung von Vereins-Eigenthum schuldig macht, erhält bei wiederholter Mahnung kein Buch mehr zum Lesen, und kann unter Umständen zu vollem Schadenersatze verhalten werden.

§. 8.

Zur Benützung außerhalb der Lese-Halle werden Bücher vorläufig nur an Vereins-Mitglieder, ferner an solche Personen gegeben, welche im IX. Bezirke wohnen, und bei welchen eine sorgsame Behandlung, sowie die ordentliche Zurückstellung des Entlehnten mit voller Sicherheit erwartet werden darf.

§. 9.

Wer Bücher aus der Frei-Bibliothek zu entlehnen wünscht, hat daher die Identität seiner Person und seinen Wohnort im IX. Bezirke nachzuweisen.

Zur Vereinfachung dieser Legitimation werden im Bibliothekslokale, auf weißem Papier gedruckte, Einlags-Scheine ausgegeben, welche die betreffende Person auszufüllen, und die Richtigkeit der gemachten Angaben von dem Eigenthümer oder Administrator des Hauses, in welchem dieselbe wohnt, bestätigen zu lassen hat.

Unbekannten und Nichtlegitimierten muß die Hinausgabe von Büchern u. s. w. zur Benützung außerhalb der Lese-Halle unter allen Umständen versagt werden.

§. 10.

Schüler, Lehrlinge, so wie sonstige unselbstständige Personen, dergleichen nur zeitweilig im IX. Bezirke wohnende Fremde, erhalten nur dann Bücher, wenn ihre Eltern, Lehr- oder Arbeitsherren, oder eine andere zuverlässige, im IX. Bezirke wohnende Person sich für sie verbürgen.

Schüler haben überdies durch eine besondere Bescheinigung ihrer Schulbehörde nachzuweisen, daß ihnen die Zustimmung zur Entnahme von Büchern aus der Frei-Bibliothek ertheilt worden ist. (Siehe §. 2.)

§. 11.

Die Ausfolgung der Bücher geschieht durchaus unentgeltlich; es ist dafür weder ein Einsatz zu erlegen, noch eine Leih- oder Lesegebühr zu entrichten.

§. 12.

Beim Entleihen der Bücher erhält eine jede Partei einen mit einer Nummer versehenen, auf gelbem Papier gedruckten Ausgabe-Schein, in welchem die Nummern der entlehnten Bücher vorgemerkt, und bei der Rückgabe gelöscht werden. Die gleiche Vormerkung und Löschung geschieht in dem von dem Bibliothekar aufzubewahrenden auf weißem Papier gedruckten Einlags-Schein. (Siehe §. 9.) In streitigen Fällen ist die Eintragung des Bibliothekars entscheidend.

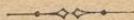
§. 13.

Aus der Frei-Bibliothek entlehnte Werke dürfen nicht weiter verliehen, und müssen binnen acht, längstens 14 Tagen nach Empfang derselben an die Bibliothek zurückgestellt werden.

Wer dies unterläßt, wird mittelst unfrankirten Mahnschreibens an diese Verpflichtung erinnert. Erfolgt auch dann die Rückgabe nicht, so wird das entlehnte Werk auf Kosten der betreffenden Partei bei derselben abgeholt.

§. 14.

Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat hiefür vollen Ersatz zu leisten. Allfällige Mängel hat der Entlehner sogleich beim Empfange zu beanstanden, und sind dieselben sowohl im Einlags- als auch im Ausgabe-Scheine anzumerken. Die nachträgliche Angabe des Entlehners, daß das Buch schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtigt werden.



Da die mühevollte Arbeit der Leitung und Verwaltung der Freibibliothek ausschließlich im gemeinnützigen Sinne geschieht, ein geregelter Betrieb aber nur durch strenge Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu erreichen ist, erwartet der Central-Ausschuß die genaue Befolgung dieser Bibliotheks-Ordnung seitens der Leser und überhaupt die thunlichste Unterstützung und Förderung von Seite der Bevölkerung.

Wien, am 1. Juli 1879.

Der Central-Ausschuß

des Gemeinnützigen Vereines im IX. Bezirke.